

SATZUNG**der Litauischen Volksgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland e.V.**

Abschnitt I	Allgemeine Bestimmungen	S. 1
Abschnitt II	Mitglieder der Volksgemeinschaft	S. 2
Abschnitt III	Ortsverband der Volksgemeinschaft	S. 2
Abschnitt IV	Zentralrat der Volksgemeinschaft	S. 4
Abschnitt V	Präsidium des Zentralrates der Volksgemeinschaft	S. 6
Abschnitt VI	Bundesvorstand der Volksgemeinschaft	S. 7
Abschnitt VII	Ehrengericht der Volksgemeinschaft	S. 8
Abschnitt VIII	Kontrollausschuß der Volksgemeinschaft	S. 8
Abschnitt IX	Wahlkommission	S. 8
Abschnitt X	Finanzen der Volksgemeinschaft	S. 9
Abschnitt XI	Vereinsauflösung	S. 9

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1**

- (1) Der Verein führt den Namen "Litauische Volksgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland e.V.", im folgenden kurz "Volksgemeinschaft" genannt, mit Sitz in 6840 Lampertheim 4 - Hüttenfeld, Schloß Rennhof. (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Volkstums, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, der litauischen Bildung und Erziehung sowie die fürsorgliche Betreuung der bedürftigen Mitglieder.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- die Aufrechterhaltung des muttersprachlichen Unterrichts,
 - die Gründung und Erhaltung von litauischen Chören und Volkstanzgruppen, Bibliotheken, Heimatmuseen, eines Kulturinstituts und die eigenen Presseerzeugnisse,
 - die Durchführung von Kinderferienlagern, Studientagen und anderen kulturellen Veranstaltungen auf Orts-, Landes- und Bundesebene.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (9) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. (10) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 2

- (1) Das Geschäftsjahr der Volksgemeinschaft ist das Kalenderjahr.

§ 3

- (1) Organe der Volksgemeinschaft sind:
- a) die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes,
 - b) der Vorstand des Ortsverbandes,
 - c) der Kontrollausschuß des Ortsverbandes,
 - d) der Zentralrat der Volksgemeinschaft,
 - e) das Präsidium des Zentralrates,
 - f) der Bundesvorstand der Volksgemeinschaft,
 - g) das Ehrengericht der Volksgemeinschaft,
 - h) der Kontrollausschuß der Volksgemeinschaft,
 - i) die Wahlkommission des Zentralrates der Volksgemeinschaft.

II. Mitglieder der Volksgemeinschaft**§ 4**

- (1) Mitglieder der Volksgemeinschaft können sein: alle in der Bundesrepublik lebenden Litauer, Personen, die aus Litauen stammen sowie ihre Familienangehörigen. (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrags durch Aufnahme seitens des Ortsverbandsvorstandes erworben. (3) Der Bundesvorstand ist über die Aufnahme eines neuen Mitglieds zu unterrichten. (4) Auf Wunsch können Mitglieder, auch ohne Zugehörigkeit zu einem Ortsverband, unmittelbar in ein vom Bundesvorstand geführtes Verzeichnis aufgenommen werden.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) den Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten,
 - c) durch Ausschuß.

§ 6

- (1) Der Ausschuß eines Mitglieds kann durch Beschluß des Bundesvorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder Interessen der Volksgemeinschaft schädigt oder seinen Beitragsverpflichtungen über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt und auch nicht Befreiung beantragt oder aus einem anderen wichtigen Grund.
- (2) Der Antrag auf Ausschuß eines Mitgliedes kann durch jedes Mitglied gestellt werden. (3) Vor der Beschlußfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. (4) Gegen den Beschluß ist binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Ehrengericht zulässig. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig.

§ 7

- (1) Ein gemäß § 6 aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens zwei Jahre nach Bekanntgabe der Entscheidung die Wiederaufnahme in die Volksgemeinschaft beantragen. (2) Der Antrag ist über den Vorstand des Ortsverbandes dem Bundesvorstand schriftlich einzureichen, der über ihn entscheidet.

III. Ortsverband der Volksgemeinschaft**§ 8**

- (1) An jedem Ort der Bundesrepublik, in dem nicht weniger als fünf Mitglieder ihren ständigen Wohnsitz haben, kann ein Ortsverband gegründet werden.

§ 9

- (1) Über die Angelegenheiten des Ortsverbandes beschließt die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt insbesondere:
- a) die Wahl des Vorstandes und des Kontrollausschusses,
 - b) die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes und der vom Kontrollausschuß geprüften Rechnungslegung sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beratung des Tätigkeitsberichtes und anderer in dieser Satzung vor geschriebener oder vom Bundesvorstand, vom Vorstand des Ortsverbandes oder von den Mitgliedern vorgeschlagener Fragen,
 - d) Beschluß über Sonderleistungen des Ortsverbandes.

§ 10

(1) Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt. (2) Sie werden vom Vorstand des Ortsverbandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen.

(3) Der Vorstand kann die Versammlung jederzeit einberufen. (4) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist der Vorstand gehalten, innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen

§ 11

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. (2) Falls zum vorgesehenen Zeitpunkt die erforderliche Mitgliederzahl nicht erschienen ist, findet eine halbe Stunde später die Versammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. (3) Gegenstand der Beratung dürfen darin nur die Punkte sein, die in der Einladung angeführt waren.

§ 12

(1) Die Mitgliederversammlung eröffnet der Vorsitzende des Ortsverbandes oder ein vom ihm beauftragtes anderes Vorstandsmitglied. (2) Die Versammlung leitet ein von der Versammlung gewählter Vorsitzender.

§ 13

(1) Das Protokoll der Mitgliederversammlung führt ein vom Versammlungsleiter berufener Schriftführer. (2) Eine unterzeichnete Abschrift erhält der Bundesvorstand.

§ 14

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. (3) Die Abstimmungen erfolgen offen. (4) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. (5) Der Beschluß, einen Ortsverband aufzulösen, kann nur mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gefaßt werden.

§ 15

(1) Die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes werden durch den Vorstand besorgt. (2) Dazu gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Erhaltung litauischer Bildungs- und Unterrichtseinrichtungen,
- c) Wahrnehmung der kulturellen und sozialen Interessen der Mitglieder,
- d) Unterstützung von in Not geratener Litauer,
- e) Einziehung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Vertretung der Interessen der Litauer bei Behörden und anderen Institutionen ihres Ortes,
- g) Führung der Mitgliederkartei und des Kassenbuches mit Belegen,
- h) Vorlage des Rechenschaftsberichtes über seine Tätigkeit und Kassenführung,
- i) Wahrnehmung aller anderen in dieser Satzung und in der Wahlordnung des Zentralrates der Volksgemeinschaft vorgesehenen sowie vom Bundesvorstand übertragenen Aufgaben.

§ 16

(1) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus drei Mitgliedern. (2) Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Zusammensetzung des Vorstandes beschließen.

§ 17

(1) Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Ortsverbandes, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, sein.

§ 18

(1) Der Vorstand des Ortsverbandes wird auf ein Jahr gewählt. (2) Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. (3) Falls ein Mitglied aus irgendeinem Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle der Kandidat, der bei der Wahl des Vorstandes die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 19

(1) Nimmt der Vorstand nach Ablauf seiner Amtszeit seine satzungsmäßigen Pflichten nicht wahr, so kann der Bundesvorstand einen kommissarischen Vorstand einsetzen.

§ 20

(1) Zur Prüfung der Geschäftsführung und der Rechnungslegung des Ortsverbandes besteht ein Kontrollausschuß, der sich aus zwei Mitgliedern zusammensetzt. (2) Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Zusammensetzung des Kontrollausschusses beschließen.

§ 21

(1) Der Kontrollausschuß wird auf ein Jahr gewählt. (2) Bis zur Wahl des neuen Kontrollausschusses bleibt der alte im Amt. (3) Falls ein Mitglied aus irgendeinem Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle der Kandidat, der bei der Wahl des Kontrollausschusses die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 22

(1) Mit der Prüfung der Geschäftsführung, der Kasse und der Rechnungslegung kann der Kontrollausschuß eines seiner Mitglieder oder einen Sachverständigen betreuen. (2) Über jede Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. (3) Diese ist innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Prüfung dem Vorstand des Ortsverbandes vorzulegen. (4) Eine Abschrift der Niederschrift erhält der Bundesvorstand.

§ 23

(1) Im Falle der Auflösung des Ortsverbandes werden das Vermögen und die Akten des Ortsverbandes dem Bundesvorstand übergeben.

IV. Zentralrat der Volksgemeinschaft

§ 24

(1) Das oberste Organ der Litauischen Volksgemeinschaft in der Bundesrepublik ist der Zentralrat der Volksgemeinschaft. (2) Er:

- a) beschließt die Satzung der Volksgemeinschaft, die Wahlordnung des Zentralrates der Volksgemeinschaft und andere Bestimmungen,
- b) wählt den Bundesvorstand, das Ehrengericht, den Kontrollausschuß, die Wahlkommission des Zentralrates der Volksgemeinschaft und die Mitglieder zum Kongreß der Litauischen Weltgemeinschaft,
- c) bestimmt den Sitz des Bundesvorstands,
- d) setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und deren Verwendung fest,
- e) beschließt über den Haushaltsplan des Bundesvorstandes, die vom Kontrollausschuß geprüfte Rechnungslegung und entlastet den Bundesvorstand,
- f) beschließt über andere in dieser Satzung vorgesehenen, von anderen höheren Organen der Litauischen Weltgemeinschaft, von dem Bundesvorstand oder von den Mitgliedern des Zentralrates vorgelegten Fragen,
- g) plant Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des litauischen Kulturgutes,
- h) beschließt über Erwerb, Belastung und Verkauf von unbeweglichem Vermögen.

§25

(1) Der Zentralrat der Volksgemeinschaft setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen. (2) Sie werden in direkter und geheimer Wahl auf drei Jahre gewählt. (3) Die Wahlen werden von einer eigens dazu gebildeten Wahlkommission durchgeführt. (4) Näheres regelt die vom Zentralrat verabschiedete Wahlordnung.

§ 26

(1) Mitglied des Zentralrates der Volksgemeinschaft kann jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden.

§ 27

(1) Wenn ein Mitglied des Zentralrates der Volksgemeinschaft aus irgendeinem Grunde aus seinem Amt ausscheidet, tritt an seine Stelle der Kandidat, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat. (2) Das neue Mitglied wird durch das Präsidium berufen.

§ 28

(1) Die Sitzungen des Zentralrates der Volksgemeinschaft finden jährlich mindestens einmal statt. (2) Die Sitzungen sind öffentlich. (3) Zeitpunkt und Ort der Sitzungen werden den Mitgliedern der Volksgemeinschaft vorher öffentlich bekanntgegeben. (4) Außerordentliche Sitzungen des Zentralrates können für vertraulich erklärt werden. (5) In diesen Fällen ist die Öffentlichkeit von der Teilnahme ausgeschlossen. (6) Protokolle und andere Dokumente des Zentralrates bewahrt der Bundesvorstand auf.

§ 29

(1) Der Zentralrat der Volksgemeinschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. (2) Wenn zum festgesetzten Zeitpunkt die erforderliche Mehrheit nicht erschienen ist, findet nach Ablauf einer Stunde die Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder statt. (3) In diesem Falle können nur Fragen beschlossen werden, die in der Einladung beigefügten Tagesordnung enthalten waren.

§ 30

(1) Zu einem Beschluß des Zentralrates sowie bei Abstimmungen und Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. (2) Bei Satzungsänderungen, Änderungen bereits gefaßter Beschlüsse des Zentralrates, sowie für den Erwerb, die Verpfändung oder den Verkauf von unbeweglichem Vermögen ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Zentralrates der Volksgemeinschaft erforderlich.

§ 31

(1) Der Zentralrat der Volksgemeinschaft kann dem Bundesvorstand oder einem seiner Mitglieder das Mißtrauen aussprechen. (2) Dazu ist die Mehrheit der gewählten Mitglieder erforderlich. (3) Nach ausgesprochenem Mißtrauen, tritt der Bundesvorstand oder das Mitglied zurück.

V. Präsidium des Zentralrates der Volksgemeinschaft**§ 32**

(1) Das Präsidium des Zentralrates der Volksgemeinschaft vertritt den Zentralrat und regelt seine Angelegenheiten. (2) Ihm obliegt insbesondere:

- a) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Zentralrates,
- b) Berufung neuer Mitglieder,
- c) Vorlage der unterzeichneten Sitzungsprotokolle beim Bundesvorstand innerhalb von 30 Tagen nach den Sitzungen des Zentralrates,
- d) Vorbereitung, Unterzeichnung und Versendung der vom Zentralrat gefaßten Resolutionen,
- e) einstweilige Übernahme der Pflichten des Bundesvorstandes in Bedarfsfälle

§ 33

(1) Das Präsidium des Zentralrates besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. (2) Das Präsidium wird für die Amtsdauer des Zentralrates gewählt, d.h. für drei Jahre. (3) Ein Mitglied des Präsidiums kann nicht zugleich Mitglied des Bundesvorstandes sein.

§ 34

(1) Falls im Laufe der Amtsperiode der 1. Vorsitzende des Präsidiums aus irgendeinem Grunde ausscheidet, übernimmt bis zur nächsten Sitzung sein Stellvertreter seine Pflichten. (2) Scheiden beide aus, so übernimmt bis zur nächsten Sitzung der Schriftführer diese Pflichten. (3) Scheiden alle Präsidiumsmitglieder aus, dann übernimmt das älteste Mitglied des Zentralrates die Pflichten des Präsidiums.

§ 35

(1) Die erste Sitzung des Zentralrates der Volksgemeinschaft nach erfolgter Wahl, beruft der Vorsitzende des alten Präsidiums im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand ein. (2) Das älteste Mitglied des Zentralrates eröffnet und leitet die Sitzung, bis ein neues Präsidium gewählt ist.

§ 36

(1) Die ordentlichen Sitzungen des Zentralrates beruft das Präsidium mit Einvernehmen mit dem Bundesvorstand, und zwar stets im ersten Viertel des Jahres, ein. (2) Eine außerordentliche Sitzung ist innerhalb von 30 Tagen einzuberufen, wenn dies vom Bundesvorstand, dem Kontrollausschuß oder einem Drittel der Mitglieder des Zentralrates schriftlich unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten beantragt wird.

§ 37

(1) Die Sitzungen des Zentralrates werden vom Präsidium unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen.

§ 38

(1) Der Zentralrat der Volksgemeinschaft kann einem Mitglied des Präsidiums das Mißtrauen aussprechen und sogleich ein anderes an seiner Stelle wählen. (2) Dazu ist eine Mehrheit der gewählten Mitglieder des Zentralrates erforderlich.

§ 39

(1) Wenn während ihrer Amtszeit alle Mitglieder des Bundesvorstandes ausscheiden und gewählte Kandidaten nicht vorhanden sind, übernimmt das Präsidium des Zentralrates alle Obliegenheiten des Bundesvorstandes und ist verpflichtet umgehend eine außerordentliche Sitzung des Zentralrates einzuberufen, die einen neuen Bundesvorstand zu wählen hat.

VI. Bundesvorstand der Volksgemeinschaft

§ 40

(1) Der Bundesvorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Volksgemeinschaft und nimmt ihre Interessen wahr. (2) Der Vorsitzende oder je zwei Mitglieder des Bundesvorstandes vertreten ihn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 41

(1) Der Bundesvorstand:

- a) führt die Beschlüsse des Zentralrates der Volksgemeinschaft aus,
- b) beaufsichtigt und unterstützt die Arbeit der Ortsverbände,
- c) vertritt die kulturellen, rechtlichen und sozialen Interessen der Litauer in Deutschland, bei öffentlichen und privaten Institutionen,
- d) plant Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung des Volkstums, des litauischen Kulturgutes und sonstiger litauischen Einrichtungen,
- e) unterhält Beziehungen zu anderen Volksgemeinschaften,
- f) führt die Zentralkartei oder das Verzeichnis der in der Bundesrepublik lebenden Mitglieder,
- g) plant Maßnahmen, um die Finanzierung der Arbeit der Volksgemeinschaft sicherzustellen.

§ 42

(1) Der Bundesvorstand besteht aus fünf vom Zentralrat der Volksgemeinschaft gewählten Mitgliedern. (2) Der Zentralrat kann auch eine andere Zusammensetzung des Vorstandes beschließen. (3) Der Bundesvorstand wählt aus seiner Mitte den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. (4) Mitglied des Bundesvorstandes kann jedes Mitglied der Volksgemeinschaft, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, sein.

§ 43

(1) Der Bundesvorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. (2) Wenn während der Amtsdauer des Bundesvorstandes ein Mitglied aus irgendeinem Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle der Kandidat, der bei der Wahl des Bundesvorstandes die meisten Stimmen erhalten hat. (3) Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das höhere Alter. (4) Der Grundsatz des Altersvorrangs findet Anwendung auf alle Wahlen zu den Organen der Volksgemeinschaft.

§ 44

(1) Der Bundesvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. (2) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von allen Teilnehmern unterzeichnet wird. (3) Ein Mitglied, das mit dem Beschluß nicht einverstanden ist, kann seine abweichende Meinung schriftlich zu Protokoll geben.

§ 45

(1) Die Sitzungen des Bundesvorstandes beruft der Vorsitzende ein. (2) Sie sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. (3) Wenn mindestens zwei Mitglieder es schriftlich beantragen und die zu beratenden Fragen benennen, muß innerhalb von 7 Tagen die Sitzung einberufen werden. (4) Die Abstimmungen erfolgen offen. (5) Auf Antrag eines Mitglieds muß geheim abgestimmt werden.

§ 46

(1) Die erste Sitzung des neu gewählten Bundesvorstands beruft dessen ältestes Mitglied innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Wahl ein.

§ 47

(1) Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Bundesvorstandes. (2) Im Falle der Verhinderung wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten. (3) Der Schriftführer führt das Protokoll der Sitzungen. (4) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen. (5) Im übrigen wird eine interne Aufgabenverteilung vorgenommen.

VII. Ehrengericht der Volksgemeinschaft

§ 48

(1) Das Ehrengericht legt die Satzung verbindlich aus und entscheidet:

- a) bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten der Organe der Volksgemeinschaft,
- b) über Beschwerde der Mitglieder,
- c) in den übrigen in dieser Satzung und der Wahlordnung des Zentralrates der Volksgemeinschaft vorgesehenen Fällen.

§ 49

(1) Zusammensetzung und Verfahrensweise des Ehrengerichts wird durch eine vom Zentralrat der Volksgemeinschaft beschlossene Satzung bestimmt.

VIII. Kontrollausschuß der Volksgemeinschaft

§ 50

(1) Zur Prüfung der Rechnungslegung des Bundesvorstandes und anderer Organe und Einrichtungen der Volksgemeinschaft besteht ein Kontrollausschuß.

§ 51

(1) Der Kontrollausschuß besteht aus drei für ein Jahr durch den Zentralrat der Volksgemeinschaft gewählten Mitgliedern. (2) Aus ihrer Mitte wählen sie den Vorsitzenden und den Schriftführer. (3) Falls während der Amtszeit ein Mitglied aus irgendeinem Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle der Kandidat, der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 52

(1) Die Prüfung der Rechnungslegung des Bundesvorstandes erfolgt mindestens einmal im Jahr. (2) Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. (3) Sie ist innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Prüfung dem Bundesvorstand vorzulegen. (4) Prüfung der Rechnungslegung der anderen Organe und Einrichtungen der Volksgemeinschaft erfolgt bei Bedarf. (5) Die Prüfung kann der Kontrollausschuß einem seiner Mitglieder übertragen und erforderlichenfalls einen Sachverständigen zuziehen. (6) An den Sitzungen des Zentralrates der Volksgemeinschaft hat mindestens ein Mitglied des Kontrollausschusses teilzunehmen.

IX. Wahlkommission

§ 53

(1) Die Wahlen zum Zentralrat der Volksgemeinschaft führt eine Wahlkommission durch. (2) Zusammensetzung und Tätigkeit der Wahlkommission regelt die vom Zentralrat der Volksgemeinschaft verabschiedete Wahlordnung.

§ 54

(1) Vor dem Ende einer Wahlperiode des Zentralrates der Volksgemeinschaft oder aus einem anderen in der Satzung vorgesehenen Grund schreibt die Wahlkommission im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand eine Neuwahl aus, indem sie den Wahltag mindestens 15 Wochen im Voraus festsetzt und den Ortsverbänden zur Kenntnis bringt.

X. Finanzen der Volksgemeinschaft

§ 55

(1) Die finanziellen Mittel bezieht die Volksgemeinschaft aus:

- a) Solidaritätsbeiträgen der Mitglieder (Mitgliedsbeiträge),
- b) Spenden, Nachlässen, Schenkungen,
- c) Beiträgen für besondere Zwecke,
- d) Zuwendungen von öffentlichen und privaten Einrichtungen.

§ 56

(1) Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, zahlt einen laufenden Mitgliedsbeitrag oder gewährt eine entsprechende Spende. (2) Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. (3) Der Bundesvorstand erläßt Richtlinien über die Befreiung vom Mitgliedsbeitrag sowie die Gebühren von in Anspruch genommenen Dienstleistungen.

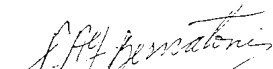
XI. Vereinsauflösung

§ 57

(1) Der Beschluß, die Volksgemeinschaft aufzulösen, kann nur mit 12 Stimmen von den 15 gewählten Mitgliedern des Zentralrates der Volksgemeinschaft erfolgen.

Beschluß:

1. Der Zentralrat der Volksgemeinschaft hat in seiner Sitzung vom 7. April 1987 diese neue Fassung der Satzung mit 12 Stimmen angenommen.
2. Diese Fassung der Satzung wird dem Vereinsregistergericht zwecks Eintragung in das Vereinsregister eingereicht und erhält Gültigkeit mit dem Tag der Eintragung.


Pater Alfons Bernatonis
1. Vorsitzender


Dr. Willy Lehnert
2. Vorsitzender


Alina Grinius
Schriftführer